

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	8 (1916)
Heft:	1
 Artikel:	Trübe Perspektiven
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Produzentenverbände dartun, die Lebensmittelversorgung der Schweiz quantitativ gesichert sei, die Lebensmittel müssen auch zu Preisen auf den Markt kommen, die für den Grossteil der Bevölkerung noch erschwinglich sind. Dafür zu sorgen, ist gerade Aufgabe der Behörden. »

* * *

Wir haben nicht bemerkt, dass das, was seit her gegen die Teuerung und deren Wirkungen unternommen wurde, irgendwelche fühlbare Erleichterung gebracht hat. Die Preise steigen immer noch. Dagegen haben wir kürzlich die Nachricht gelesen, dass die Ententemächte in Aussicht nehmen, die dem Verkehr mit neutralen Ländern dienende Handelsflotte erheblich zu reduzieren, damit ihnen für die Verproviantierung der Armeen und sonstige Transporte zu Kriegszwecken mehr Schiffe zur Verfügung stehen. Mit der Fortsetzung des Krieges sind ähnliche Massnahmen auch für die Landtransporte zu befürchten. Da nun heute schon Mangel an Transportmitteln zu Wasser und zu Land herrscht, ist unschwer zu erraten, wie die Wirkungen weiterer Einschränkungen der Transportmöglichkeiten sein werden. Jedenfalls ist es nun hohe Zeit, dem Schmuggel und Transithandel mit Lebensmitteln und vor allem der Spekulation und dem Wucher ganz energisch zu Leibe zu rücken, wenn man nicht will, dass Akte der Verzweiflung unsere obersten Behörden erst zu handeln zwingen, wenn es zu spät ist. Mit schönen Worten wird man nie leere Magen füllen, und leere Magen wirken aufs Gehirn.



Trübe Perspektiven.

Unheilspropheten, Pessimisten und ähnliches Klagebewer Volk sind ungern gesehene Gäste. Wie beim Anblick von Raben und Krähen hat man bei ihrem Anblick das Empfinden, wo die sind, da muss etwas zugrunde gehen. Nun ist allgemein bekannt, dass in der gegenwärtigen Zeit wirklich viel zugrunde geht, zirka vier Millionen Menschen jährlich und für einige hundert Milliarden Werte aller Art frisst der Krieg.

Kein Wunder, dass es zurzeit neben zahlreichen Hurrapatrioten und Geschäftspatrioten, die aus dem Krieg und dessen Folgen Profite herauszuschlagen wissen und förmlich entzückt sind über den günstigen Boden, den die Kriegslage ihnen schuf, auch zahlreiche Pessimisten gibt, die eine Hiobsbotschaft nach der andern verkünden. Zu diesen gehört seit einiger Zeit auch die Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung», und wohl oder übel muss ihr die Mehrzahl unserer Kapitalistenblätter, soweit solche als Sprach-

organe für die Vertretung der Industriellen- und Gewerbeinteressen speziell in Frage kommen, sekundieren. Jeder Tag bringt neue Preisaufschläge; bald handelt es sich um Rohstoffe und Halbfabrikate, bald um Lebensmittel oder fertige Industrieprodukte, deren Preise in die Höhe schnellen wie Manometerzeiger unter Dampfdruck. Heute steigen die Preise für Baumwolle, Wolle oder Seide, morgen die für Leder und Öl, übermorgen kommen die Metalle oder das Holz und dann Tuchstoffe, Papier, Farben und dergleichen an die Reihe. Dabei handelt es sich nicht um geringe Schwankungen, Differenzen um 10 bis 15 % gelten als gering.

Im Abendblatt vom 19. Januar letzthin weiss die «N. Z. Z.» unter dem Titel «Noch mehr Unserfreuliches» unter anderem folgende vorerst für unsere Metall- und Maschinenindustrie wie für das schweizerische Baugewerbe sehr wichtigen Mitteilungen zu machen:

Zu den während des gegenwärtigen Krieges erlebten Massnahmen handelspolitischen Charakters, die alles bisher geltende Recht auf den Kopf stellen, unbekümmert darum, ob Feinde oder Neutrale betroffen werden, ist in den letzten Tagen eine neue getreten, welche bis jetzt noch wenig in die Öffentlichkeit gedrungen zu sein scheint, die aber, wenn sie in ihrer Bedeutung richtig erfasst wird, die allerpeinlichste Überraschung auslösen dürfte. Die fragliche Massregel besteht in dem — ohne Zweifel im Einverständnis mit den Werken erfolgten — Erlass eines Ausfuhrverbotes für Eisen und Stahl durch die deutsche Reichsregierung. Dasselbe hat nicht den Sinn, dass künftig diese Artikel überhaupt nicht mehr ausgeführt werden dürfen, denn Deutschland muss sich die wenigen Absatzgebiete erhalten, die es noch besitzt. Aber eine Ausführeraubnis soll von jetzt an nur noch erteilt werden für Ware, die der Händler oder Konsument bei der neuerrichteten, dem Stahlwerksverband angegliederten Ausfuhrstelle für Stabeisen kauft und für die er den neuen offiziellen Preis in Franken bezahlen wird, der etwa 40 Prozent über den bisherigen Abschlusspreisen der Werke steht. Alle Kontrakte zu alten Preisen sollen dadurch aufgehoben werden, und allem Anschein nach dürfen nicht einmal mehr die bereits spezifizierten Aufträge zu den seinerzeit vereinbarten Preisen ausgeführt werden.

Was dies für die grössten Eisenverarbeiter, die Eisenbetonunternehmer, Konstrukteure usw. bedeutet, liegt auf der Hand. Eine plötzliche Erhöhung der Bezugspreise um einen so enormen Prozentsatz verteuert sofort in mindestens gleichem Masse den Preis der zu erstellenden Arbeiten und muss in hohem Masse lähmend auf die sonst schon aus begreiflichen Gründen recht tief stehende Unternehmungslust einwirken. Dass zudem auch eine starke Rückwirkung auf verwandte Artikel stattfinden muss, ist klar*) und hat sich bereits sehr empfindlich fühlbar gemacht; speziell werden die in der Schweiz fabrizierten Verbrauchsartikel, wie Draht, Stiften, Nägel und dergleichen, betroffen.

Dass die Regierung desjenigen Nachbarlandes, das zurzeit tatsächlich die Schweiz allein mit Eisen und Stahl zu versorgen im Falle ist, den starken Valutafall durch einen Preisaufschlag auszugleichen sucht, ist durchaus

*) Neuesten Mitteilungen zufolge soll der gleiche Versuch auch für Feinbleche, verzinkte und verbleite Bleche, Röhren usw. gemacht werden.

verständlich; dass der Verteuerung der Fabrikation durch eine stärkere Preissteigerung Rechnung getragen werden soll, als es bis anhin bei der freien Konkurrenz der Werke der Fall gewesen ist, sowie dass die Regierung einen gewissen Druck zur Verständigung auf die Werke ausübt hat, kann billigerweise auch nicht beanstandet werden. Recht unangenehme Ueberraschung muss aber allerdings das *Mass* der Aufschläge auslösen, und es ist uns auch sehr fraglich, ob diese Massregel nicht in einschneidender Weise die deutschen Werke selbst schädigen wird. *Aber all das sind schliesslich Sachen, über die unser Nachbarland entscheiden kann wie es für gut findet, ohne dass wir ein Recht zur Einsprache hätten.* (Wir unterstreichen. Red.) Was wir aber als eine Wandlung wider die ordentliche Geschäftspraxis empfinden, das ist die tatsächliche Verfügung einer Aufhebung aller bestehenden Lieferungsverträge, ohne dass eine Lieferungsunmöglichkeit besteht, und dass auch nicht der leiseste Versuch gemacht wurde, diese Massregel rechtlich zu begründen. Was werden nun die Folgen für die schweizerischen Händler sein, die grosse Quantitäten solcher Ware auf Lieferung an Unternehmer verkauft haben, die ihrerseits auch wieder Arbeitsverpflichtungen eingegangen sind, oder für die industriellen Etablissements, welche die Ware für grosse abgeschlossene Lieferungen bestimmt haben? Wer soll den Schaden des Rechtsbruchs, bezw. die Preisdifferenz tragen? Die Händler? Die Unternehmer? Die Arbeitgeber? Wie *unsere Gerichte* diese Fälle entscheiden werden, falls die Kontrahenten sich nicht gütlich verständigen, wissen wir noch nicht; aber auf irgendeiner der verschiedenen Parteien wird der Schaden sitzen bleiben, und zwar *in jedem Falle zu Unrecht*, weil das primäre Unrecht von einer ausser unsern Grenzen befindlichen vierten Partei begangen worden ist.

Einzelne deutsche Werke, denen es bei dieser eisernen Massregel doch nicht ganz wohl zumute ist, und die der Sache gern eine etwas weniger verletzende Form geben möchten, schlagen ihren Kontrahenten vor, die alten Abschlüsse zu «vertagen», bis das Ausfuhrverbot wieder aufgehoben sei. Damit werden aber gerade die stossendsten Momente nicht beseitigt, denn die an Dritte verkauften oder von Fabrikanten zu verarbeitenden Quantitäten müssen *jetzt* geliefert und verbraucht werden, und kein Mensch weiss, wann und unter was für Umständen einmal das Ausfuhrverbot wieder aufgehoben wird.

Ohne Zweifel wird von den zunächst Betroffenen bei den Werken Einsprache erhoben werden; aber da sich diese hinter der staatlichen oder militärischen Verfügung verschanzen werden, so dürften die Proteste wohl wirkungslos bleiben, wenn sie nicht von höherem Orte aus unterstützt werden. So ungern wir gegenwärtig unsere vielbeschäftigte Bundesbehörden mit neuer Arbeit belasten, so halten wir doch dafür, die dargelegte Massregel sei grundsätzlich und praktisch so *wichtig*, dass eine diplomatische Intervention bei den Behörden des Nachbarlandes sich wohl rechtfertigen würde. Den ersten Schritt, sie zu veranlassen, wird natürlich Sache der zunächst Betroffenen sein.

Uns scheint, das Wichtigste an dieser Sache sei nicht die Frage, auf welche Partei der Schaden abgewälzt werden könne. Vermutlich werden alle daran zu tragen bekommen, selbst die Lohnarbeiter in den betroffenen Industriezweigen. Als viel wichtiger erachten wir es, die volkswirtschaftliche Bedeutung solcher Massnahmen in erster Linie zu würdigen und dementsprechend zu untersuchen, was getan werden könnte, um die Anwendung derartiger Mittel gegenüber der Schweiz zu verhindern. Niemand wird bestreiten,

dass es nach dieser Preissteigerung und den Erhöhungen der Preise für Kohlen, Gelbmetalle, Baumwolle und Rohseide, unter Rücksichtnahme auch auf die enorm gesteigerten Fracht- und Zollansätze der für die schweizerische Exportindustrie geltenden Absatzgebiete, nur mehr geringer Preissteigerungen dieser wichtigsten Rohstoffe bedarf, damit die gesamte Exportindustrie unseres Landes sowie verschiedene Zweige des Handwerks paralysiert werden. Wir bekämen dann in der Schweiz nahezu eine Viertelmillion Arbeitslose und deren Angehörige zu unterstützen, während unsere Valuta im Ausland rapid sinken müsste. Eine Rettung durch Eröffnung anderer Erwerbsquellen ist für unser Land gegenwärtig kaum denkbar. Die einzige grössere Erwerbsquelle, die von den erwähnten Massnahmen unserer Nachbarstaaten kaum betroffen wird — der Fremdenverkehr — bleibt aus andern bekannten Motiven für längere Zeit noch versieg. Dass die Massenauswanderung einheimischer Arbeitskräfte als Folge der Paralysierung unserer wichtigsten Industrien kommen müsste, sei nur nebenbei erwähnt. Es wird auch kaum notwendig sein, extra nachzuweisen, dass das Unheil nicht auf die Bevölkerungskreise beschränkt bliebe, die von Industrie oder Handwerk leben, sondern bald in allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens einschneidend wirken müsste.

In erster Linie müssen daher die Vertreter der Handels- und Industrie-Interessen und mit diesen aber auch *die der Arbeiterklasse* sich darum bekümmern, dass seitens unserer obersten Landesbehörden nichts unterlassen werde, was, wenn nicht die Aufhebung, so doch eine Milderung der geplanten Massnahmen herbeiführen kann.

Wir glauben nicht — wie dies bei der Redaktion der «N. Z. Z.» der Fall ist, dass es allein Sache unseres Nachbarlandes sei, über Massnahmen, die für das Wirtschaftsleben der Schweiz so einschneidend nachteilige Folgen haben, zu entscheiden, ohne dass wir ein Recht zur Einsprache hätten.

Wie hat man seinerzeit, als seitens der Entente-länder uns Schwierigkeiten in der Lebensmittelzufuhr gemacht wurden, mit dem Säbel gerasselt, und Mordio geschrien! Gerade die «N. Z. Z.» stand dazumal in den ersten Reihen der Schreier.

Wir sind freilich der Meinung, dass, selbst wenn es unserm verehrten General gelingt, durch die Inkarnation des militaristischen Geistes die letzten Reste echt republikanischen und demokratischen Empfindens uns auszutreiben, wir dann immer noch nicht mächtig genug sein werden, um die lieben Nachbarn, wenn sie uns wirtschaftlich umbringen wollen, mit Säbel und Gewehr zur Räson zu bringen.

Dagegen glauben wir bestimmt, dass es unsern

deutschen Nachbarn ebensowenig als den Franzosen oder den Italienern gleichgültig sein kann, wie wir uns in der Schweiz zurechtfinden. Abgesehen davon, dass eine Verarmung unseres Landes unser Nachbarn kaum irgendwelchen Nutzen zu bringen vermöchte, lassen sich aus den bisherigen gegenseitigen Beziehungen genügend Anhaltspunkte dafür finden, um nachzuweisen, dass eine lebensfähige, erwerbs- und kaufkräftige Schweiz heute und in der Zukunft ihren Nachbarn bessere Dienste leisten kann als ein ruiniertes Land mehr. Eisen und Kohlen zu erschwinglichen Preisen sind aber für den Fortbestand unseres Landes, seiner Volkswirtschaft, seiner Bevölkerung ebenso notwendig wie die regelmässige Zufuhr von Lebensmitteln. Man soll es deshalb auch hier nicht an der nötigen Energie im Auftreten fehlen lassen, trotzdem es uns nicht erspart bleiben wird, an die Kriegskosten unserer grossen Nachbarn mitzusteuern.

Wenn unsere Armee nicht zu hindern vermag, dass wir demütig uns vor allen Massnahmen beugen müssen, die unsere Existenz erschweren, dann braucht man auch nicht um ihretwillen die Demokratie systematisch auszurotten und braucht weder als Generalstabschef noch als Regierungsrat diesem oder jenem Nachbarstaat Spionagedienste zu leisten. *Lieber als freier Bettler sterben, denn als Sklave vegetieren, sei schlimmsten Falles unsere Losung.*

H.



Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes während der Kriegszeit.

In der Dezembernummer der «Rundschau» ist unter anderem eine Kritik über einen die Anwendung des Fabrikgesetzes (Bestimmungen über Bewilligung zu Ueberzeitarbeit) betreffenden Beschluss des Bundesrates veröffentlicht worden. Wir konnten am Schluss unserer Kritik dann noch anzeigen, dass in letzter Stunde eine Änderung des beanstandeten Beschlusses erfolgt sei. Zur bessern Orientierung wiederholen wir die schon in der letzten Nummer publizierte abgeänderte Fassung.

Bundesratsbeschluss

betreffend die

Abänderung des Beschlusses über die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken.

(Vom 6. Dezember 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
beschliesst:

I. Die Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken* werden durch folgende ersetzt:

Art. 5. Der Fabrikhaber hat den beteiligten Arbeitern für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 1, lit. a und b, Art. 3, lit. c und d) und für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 1, lit. e und d, Art. 3, lit. e, f und g) einen Lohnzuschlag von 25 % zu entrichten.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen gemäss vorstehendem Art. 5 ist von den Kantonsregierungen, bezw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden, in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

II. Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 1915 in Kraft. Seine Bestimmungen über Lohnzuschläge gelten ohne weiteres für die an diesem Tage laufenden Bewilligungen und treten an Stelle allfälliger anderer Bestimmungen über Lohnzuschläge.

Bern, den 6. Dezember 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

* Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd. XXXI, S. 390.

Trotzdem die erfolgte Abänderung den in Betracht kommenden Arbeitern eine nur bescheidene Verbesserung gegenüber dem früheren Beschluss bietet, sei anerkannt, dass schliesslich doch eine Verbesserung erreicht wurde.

Nun handelt es sich noch darum, festzustellen, wie in der Praxis die Wirkungen der neuesten Erlasse des Bundesrates ausfallen. Auch heute sind wir der Meinung, dass fortgesetzt hierüber Beobachtungen angestellt und deren Resultate den Zentralvorständen der betreffenden Verbände zuhanden des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes mitgeteilt werden sollen. Es ist bei Anlass der letzten Sitzung des Bundeskomitees (am 20. Januar) berichtet worden, dass auch das eidgenössische Industriedepartement seitens der Arbeitgeber und der Arbeiterverbände über die mit der neuen Anwendung des Fabrikgesetzes gemachten Erfahrungen unterrichtet zu werden wünscht. Wir empfehlen daher den Zentralvorständen, nachdem sie die in Frage kommenden Bestimmungen kennen, den Sektionsvorständen entsprechende Instruktion zu geben, damit auch das Bundeskomitee regelmässig die gewünschten Berichte erhalten. Mit allgemein gehaltenen Reklamationen ist es eben nicht getan.

Wenn früher oder später die Intervention unserer obersten Landesbehörden angerufen werden soll, oder wenn es gilt, gegen Massnahmen, die voraussichtlich den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufen, wirksam Stellung zu nehmen, dann muss das Bundeskomitee den Nachweis leisten können, dass seine Begehren oder Beschwerden